

# § 40 GGBG Vollziehung

GGBG - Gefahrgutbeförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

## § 40.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. 1.hinsichtlich § 8 Abs. 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
2. 2.hinsichtlich § 10 Abs. 1 Satz 2 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
3. 3.hinsichtlich der §§ 21 und 22 der Bundesminister für Inneres und
4. 4.in allen übrigen Fällen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

In Kraft seit 21.05.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)